



## **„1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt vom 17. Februar 2003**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 31, 31a Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 16. Dezember 2003 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

#### **1. § 2 – Begriffsbestimmungen – wird wie folgt geändert:**

Die Definition „Anschlusskanal“ erhält folgende Fassung:

Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zum ersten Kontroll- bzw. Reinigungsschacht. Ist ein Kontroll- bzw. Reinigungsschacht nicht vorhanden, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage.

Es wird die Definition „Benutzungsberechtigte“ neu hinzugefügt. Die Definition lautet wie folgt:

#### **Benutzungsberechtigte**

Benutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer, Eigentümerin oder Erbbauberechtigte oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümerin Miteigentümer, Miteigentümerin eines Grundstückes sind, oder jede/jeder zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte.

#### **2. § 5 – Begrenzung des Benutzungsrechtes – wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 Unterpunkt d) werden die Worte „...nach Aufforderung durch die SEG...“ gestrichen.

In Absatz 3 Unterpunkt c) Satz 3 wird das Wort „Anschlussnehmer“ gestrichen und durch das Wort „Benutzungsberechtigte“ ersetzt.

In Absatz 4 Unterpunkt b) wird in Satz 1 und 3 das Wort „Anschlussnehmer“ gestrichen und durch das Wort „Benutzungsberechtigte“ ersetzt.

#### **3. § 6 – Anschlusszwang – wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 wird das Wort „Anschlusspflichtiger“ in Klammer angefügt.

In Absatz 7 wird in Satz 2 das Wort „Anschluss“ gestrichen und durch das Wort „Anschlusskanal“ ersetzt.

#### **4. § 7 – Benutzungszwang – erhält folgende Fassung:**

Die oder der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, das auf seinem oder ihrem Grundstück gesamte anfallende Abwasser vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. bei Einschränkung des Anschlussrechtes nach § 4 Absatz 3 es in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der SEG bei Abholung zu überlassen. (Benutzungszwang)

#### **5. § 10 – Grundstücksentwässerungsanlagen – erhält folgende Fassung:**

Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Instandsetzung) der Grundstücksentwässerungsanlagen in den Gebäuden und auf dem Grundstück bis einschließlich dem Kontroll- bzw. Reinigungsschacht obliegen der oder dem Anschlusspflichtigen. Die oder der Anschlusspflichtige hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen auf eigene Kosten herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten, insbesondere deren Dichtigkeit zu gewährleisten (DIN 1986 Teil 30).

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Maßeinheit „80 cm“ wird durch die Maßeinheit „100 cm“ ersetzt.

Absatz 4 wird durch folgende Sätze ergänzt:

Bei Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen und von einem zertifizierten Fachbetrieb erstellt werden, kann die Abnahme durch die SEG entfallen, wenn der Fachbetrieb spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt und einen Bestandsplan sowie die Dichtigkeitsnachweise vorlegt. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist die SEG berechtigt, eine nachträgliche Abnahme auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn durchzuführen.

Zertifizierte Fachbetriebe sind von der Zertifizierungsorganisation des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in Hetlingen entsprechende zugelassene Fachbetriebe auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung oder Fachbetriebe, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung nachweisen.

Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

Die Abnahme einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist kostenpflichtig. Der dadurch erforderliche Aufwand wird durch die Satzung der SEG über die Erhebung von Verwaltungsgebühren geregelt. Ein besonderer Erstattungsanspruch für die Durchführung der Maßnahmen entsteht der SEG gegen die Anschlussberechtigte oder dem Anschlussberechtigten, wenn zusätzliche Anschlussleitungen auf Antrag der Grundstückseigentümersin oder dem Grundstückseigentümers durch die SEG erstellt werden oder wenn Ausbesserungs-, Reinigungs- und Erneuerungsarbeiten sowie sonstige Veränderungen an dem Anschlusskanal erforderlich werden, die auf eine satzungswidrige Benutzung oder andere von der oder dem Anschlussberechtigten zu vertretenen besonderen Umstände zurück zu führen sind.

## **6. § 15 – Anderes als häusliches Abwasser – wird wie folgt geändert:**

Absatz 1, Satz 1:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „... städtisches Labor...“ gestrichen und durch die Worte „... das Labor der SEG oder des AZV...“ ersetzt.

Absatz 7:

In Absatz 7 wird das Wort „Benutzungspflichtige“ durch das Wort „Benutzungsberechtigte“ ersetzt.

Absatz 8:

In Absatz 8 in den Sätzen 1 – 3 wird das Wort „... Benutzungspflichtige...“ durch das Wort „... Benutzungsberechtigte ...“ ersetzt.

## **7. § 21 – Anschlussbeitrag und Gebühren - wird wie folgt geändert:**

Hinter das Wort „Anschlussbeitrag“ wird das Wort „Grundgebühren“ eingefügt.

## **8. § 22 – Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt geändert:**

12. Spiegelstrich: Der Verweis auf § 14 Absatz 2 wird geändert. Es ist auf § 14 Absatz 3 zu verweisen.

17. Spiegelstrich: Der Verweis auf § 19 Absatz 4 wird gestrichen.

## **9. § 23 – Datenverarbeitung – wird wie folgt geändert:**

1. Satz 2. Spiegelstrich: Es wird „... GmbH...“ nach den Worten „Stadtwerke Glückstadt“ eingefügt.

2. Satz: Die Aufzählung „... Ämtern und Behörden...“ wird wie folgt ergänzt: „... Ämtern, Behörden und Unternehmen...“.

## **Artikel II**

Die Nummern 1 – 3 und 5 – 8 dieser Satzung treten zum 01.01.2004 in Kraft.  
Die Nummer 4 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 13.03.2003 in Kraft.“

Glückstadt, 16. Dezember 2003

  
- Verbandsvorsteher -

